

Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Kinderhaus Römerauterrasse“

Satzung



Auftraggeber:	Auftragnehmer:
 Stadt Landsberg am Lech Postfach 10 16 53, 86886 Landsberg am Lech Tel.: 08191-128-0, Fax: 08191-128-180	 Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung Bahnhofstraße 20, 87700 Memmingen, Tel.: 08331-490 40, Fax: 08331-490 420

Auftraggeber:

Stadt Landsberg am Lech

Postfach 10 16 53
86886 Landsberg am Lech

Tel.: 08191-128-0

Fax: 08191-128-180

E-mail: stadt_ll@landsberg.de

Internet: <http://www.landsberg.de>

Oberbürgermeister Mathias Neuner

**Auftragnehmer
und Verfasser:**

LARS
consult

Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung

Bahnhofstraße 20
87700 Memmingen

Tel.: 08331 / 4904-0

Fax: 08331 / 4904-20

E-mail: info@lars-consult.de

Internet: www.lars-consult.de

Gegenstand:

**Bebauungsplan mit Grünordnungsplan
„Kinderhaus Römerauterrasse“ - Satzung
Stadt Landsberg am Lech**

Bearbeiter:

**Dipl.-Geogr. Bernd Munz – Stadtplaner -
Dipl.-Ing. (FH) Stefan Hofer – Stadtplaner -
Ragnar Romano, Bachelor Wildlife-Management**

Ort, Datum:

Memmingen, 26.09.2012

Inhaltsverzeichnis

A.	RECHTSGRUNDLAGEN	1
B.	FESTSETZUNGEN.....	2
I.	FESTSETZUNGEN DURCH TEXT	2
1	Art der baulichen Nutzung.....	2
2	Maß der baulichen Nutzung.....	2
3	Bauweise, Baugrenzen	2
4	Verkehrsflächen	3
5	Freiflächengestaltung / Grünordnung	3
6	Sonstige Festsetzungen durch Planzeichen.....	4
7	Örtliche Bauvorschriften	4
8	Weitere Festsetzungen durch Text.....	4
C.	HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	6
D.	VERFAHRENSVERMERKE.....	13

A. Rechtsgrundlagen

I. Baugesetzbuch (BauGB)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

II. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. 4. 1993 (BGBl I S. 466).

III. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90)

Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

IV. Bayerische Bauordnung (BayBO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007, letzte berücksichtigte Änderung: Art. 53, 61 und 73 geändert (§ 36 G v. 20.12.2011, 689)

V. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 797 ff.), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (§ 2 G v. 16.02.2012, 30)

B. Festsetzungen

I. Festsetzungen durch Text

1 Art der baulichen Nutzung

1.1	Fläche für Gemeinbe- darf	Fläche für den Gemeinbedarf Gem. § 9 Abs.1 Pkt. 5 BauGB, soziale Zwecke (Kinderbetreu- ung)
-----	--	--

2 Maß der baulichen Nutzung

2.1	GRZ 0,34	Grundflächenzahl (GRZ) 0,34 Als Höchstmaß, bezogen auf die Grundstücksfläche
2.2	FOKmax = 609,30m ü.NN	Fertigfußbodenoberkanten (FOK) für das Erdgeschoss als Höchstmaß, mit Bezugshöhe in Meter ü.NN (hier 609,30m).
2.3	WH = 8,0m	Wandhöhe (WH) als Höchstmaß, in Meter (hier 8,0m) gemessen von der FOK (S. 2.2) bis zum höchsten Punkt der Dachattika. Die Maximalhöhe 617,30 m ü. NN darf hierbei von keinem Ge- bäudeteil, auch nicht von untergeordneten Dachaufbauten lt. Pkt. 8.5 überschritten werden.

3 Bauweise, Baugrenzen

3.1	a	Abweichende Bauweise Bauliche Anlagen bleiben gegenüber der nördlichen (Fl.Nr. 3719/1) und südlichen (Fl.Nr. 3716) Grundstücksgrenze ohne Abstandsflächen, sofern sie: <ul style="list-style-type: none">- innerhalb der festgesetzten Baugrenze (Pkt. 3.2) errichtet werden,- die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (Pkt. 2)
-----	----------	--

einhalten,

- eine Gebäudeaußenlänge von 32m nicht überschreiten und
- sämtliche Belange des Brandschutzes (Art. 12 BayBO) eingehalten werden.

3.2



Baugrenze

Ein oberirdisches Vortreten vor Baugrenzen mit Gebäudeteilen ist gem. § 23 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise in geringfügigen Ausmaß zulässig mit

- erdgeschossigen Schutzdächern bis zu einer Tiefe von 3,0 m, max. bis zur Grundstücksgrenze
- untergeordneten Bauteilen gem. Art. 6 Abs. 8 BayBO bis max. 1/3 der Fassadenlänge jedoch höchstens 5,0 m.

4 Verkehrsflächen

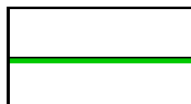
4.1



Öffentliche Straßenverkehrsfläche

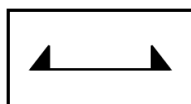
Bestehende Straßenverkehrsfläche

4.2



Straßenbegrenzungslinie

4.3



Bereiche für Grundstückszufahrten

Grundstückszufahrten sind nur in den gekennzeichneten Bereichen mit einer Breite von je max. 10 m zulässig.

5 Freiflächengestaltung / Grünordnung

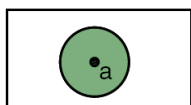
5.1



Private Grünfläche

Bauliche Anlagen jeder Art sind unzulässig

5.2



Pflanzgebot Laubbaum mit eingeschränkter Wuchshöhe

Die Wuchshöhe der Bepflanzung darf max. 616,00 m ü.NN betragen (Höhe ab Straße max. ca. 6,80 m):

Baum III. Wuchsordnung, z.B. Amelanchier lamarckii, Hoch-

stamm 4xv. StU 25-30

Die Lage der Bepflanzung ist variabel.

5.3



Pflanzgebot Ortsrandeingrünung

Es sind min. 5 Bäume I. und II. Wuchsordnung als Hochstämme 3xv. StU 18/20 nach Pflanzliste (Pkt. 9 unter C. Hinweise) sowie Sträucher als wirksame Ortsrandeingrünung zu pflanzen:

Die Lage der Bepflanzung ist variabel.

6 Sonstige Festsetzungen durch Planzeichen

6.1



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

6.2



Umgrenzungslinie für oberirdische Stellplätze

Oberirdische Stellplätze sind nur innerhalb der Umgrenzungslinie oder innerhalb des Baufensters zulässig.

7 Örtliche Bauvorschriften

7.1 FD

Flachdach (FD)

Nur Flachdächer oder flach geneigte Dächer (bis 5°) mit umlaufender Attika sind zulässig

8 Weitere Festsetzungen durch Text

8.1 Einfriedungen Es sind nur sockellose Einfriedungen mit einer Höhe von max. 2,0 m zulässig. Als Einfriedungen sind Metallzäune als Draht- oder Stahlgitterzaun, Holzzäune mit senkrechten Stäben bzw. Staketen sowie Mischhecken zugelassen.

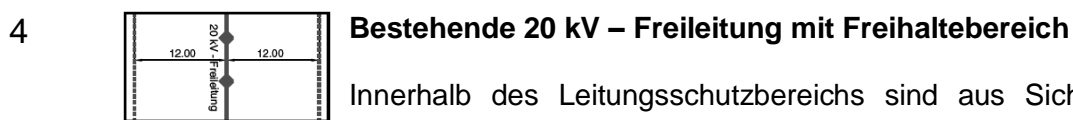
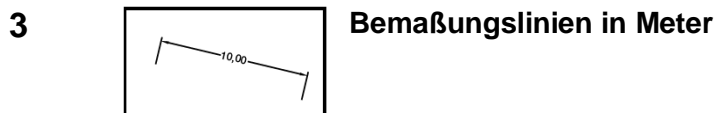
Nadelholz- und Thujenhecken sind nicht zulässig.

8.2 Stellplätze und Stell-

Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze sind nach Stellplatzsatzung der Stadt Landsberg am Lech vom 07.10.2004 zu ermitteln

- platzge-
staltung** und auf dem Grundstück nachzuweisen.
- Stellplätze für PKW sind nur in einer Ausführung mit Rasen-Gittersteinen, Rasenpflaster mit breiten begrünten Fugen, Schotterrassen, Natursteinpflaster, wasserdurchlässige Pflasterarten oder wassergebundene Decken zulässig.
- 8.3 Stellplatzein-
grünung** Oberirdische Stellplätze sind generell nach Pflanzliste (Pkt. 9 unter C. Hinweise) mit Bäumen III. Ordnung (ein Baum je fünf Stellplätze) zu durchgrünen.
- 8.4 Dachform /
Dachgestal-
tung** Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nur Flachdächer mit extensiver Dachbegrünung (bis 5°) oder bekiest zulässig.
- 8.5 Dachaufbau-
ten** Dachaufbauten wie Oberlichter, Solarthermische Anlagen bzw. Aufsätze zur Unterbringung von haustechnischen Anlagen sind mit einer max. Höhe 617,30 m ü.NN zulässig.
- 8.6 Fassaden** Leuchtfarben und glänzende Fassaden sind unzulässig.
- 8.7 Grundstück-
zufahrten** Grundstückszufahrten sind als Sammelein- und -ausfahrten auszubilden. Es sind maximal zwei Zufahrten bis je max. 10,0 m Breite zugelassen.
- 8.8 Abgrabungen /
Anschüttun-
gen** Abgrabungen und Anschüttungen sind nur im Bereich der Außenanlagen (Spielplatz) zulässig.
- Max. zulässige Tiefe von Abgrabungen: 606,50 m ü.NN
- Max. zulässige Höhe von Anschüttungen: 611,50 m ü.NN
- 8.9 Nebenlagen** Nebenanlagen außerhalb der Baufenster sind nur bis zu einer Größe von 24 m² und einer max. Gebäudehöhe von 4 m zulässig.
- 8.10 Werbeanlagen** Werbeanlagen sind grundsätzlich nur am Gebäude zulässig, Dachwerbung ist unzulässig. Laufende Schriften, Blink- und Wechselbeleuchtungen sowie sich bewegende Werbeanlagen und Lichtkegel bzw. Laserkegel sind unzulässig.

C. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen



Innerhalb des Leitungsschutzbereichs sind aus Sicherheitsgründen die einschlägigen DIN-VDE-Vorschriften zu beachten. Da nach EN 50423 (vormals DIN VDE 0210) Mindestabstände zu den Leiterseilen der Mittelspannungsleitungen gefordert werden, sind die Unterbauungs- bzw. Unterwuchshöhen in diesem Bereich stark beschränkt. Ferner ist nach DIN VDE 0105 bei Arbeiten in Spannungsnähe immer ein bestimmter Schutzabstand zu den Leiterseilen einzuhalten.

Sämtliche Baumaschinen und Geräte, die innerhalb des Schutzbereiches zum Einsatz kommen, müssen so betrieben bzw. errichtet werden, dass eine Annäherung von weniger als 3 m an die Leiterseile in jedem Fall ausgeschlossen ist. Dabei ist zu beachten, dass die Seile bei hohen Temperaturen weiter durchhängen bzw. bei Wind erheblich ausschlagen können.

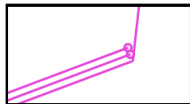
Für sämtliche Bauvorhaben, die ganz oder teilweise im Leitungsschutzreich zum Liegen kommen ist eine Überprüfung der Einhaltung geltender DIN/VDE-Bestimmungen notwendig. Die entsprechenden Planunterlagen müssen deshalb im Rahmen des durchzuführenden Genehmigungsverfahrens gemäß § 69 BayBO zur Überprüfung und Stellungnahme an die LEW Netzservice GmbH weitergeleitet werden.

Änderungen am Geländeniveau sind zu unterlassen, wenn unumgänglich mit der LEW Netzservice GmbH rechtzeitig abzu-

klären.

Bei einer Bepflanzung dürfen im Schutzbereich nur solche Bäume und Sträucher verwendet werden, deren Endwuchshöhe eine unzulässige Annäherung an die Leiterseile verhindert. (S. Pkt. 5.2 der Satzung) In Zweifelsfällen sind vorgesehene Anpflanzungen mit der LEW Netzservice GmbH abzustimmen.

5



Bestehende elektrische Erdleitungen

Entlang der Bgm.-Dr.-Hartmann-Straße verlaufen elektrische Erdleitungen der Stadtwerke Landsberg KU. Eine Überplanung, bzw. Überpflanzung ist nur möglich, wenn die Mindestabstände laut DVGW-Arbeitsblatt GW 125 und DIN 18920 eingehalten werden. Im Zuge der Außenanlagenplanung sind, insbesondere wenn eine Einhaltung der Mindestabstände nicht gewährleistet werden kann, die Baumstandorte mit den Stadtwerken Landsberg abzustimmen.

6

Handlungsempfehlungen zu Altlastenverdachtsflächen

Laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Deponieinformationssystems (ABuDIS) für den Landkreis Landsberg am Lech sind keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, die in negativer Weise auf das Schutzgut „menschliche Gesundheit“ durch die geplante Nutzung in den Geltungsbereichen der o.g. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes einwirken können.

Sollten derartige Erkenntnisse beim Planungsträger vorhanden sein, die sich z.B. aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Auffüllungen ableiten lassen oder Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung bekannt werden, so sind diese gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB und § 9 Abs.5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Falle wird empfohlen, die weiteren Maßnahmen entspr. § 21 Abs. 1, § 40 Abs. 2 KrW-/AbfG und Art. 1 Satz 1 u. 2, Art.

12 BayBodSchG mit der Unteren Abfall-, Bodenschutzbehörde abzustimmen. Bei den Aushubarbeiten ist besonders auf optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens zu achten. Diese sind unverzüglich dem Landratsamt zu melden (Mitteilungspflicht gem. Art. 2 BayBodSchG). Das der Überwachung unterliegende, zwischengelagerte Aushubmaterial ist gegen Wind-, und Wasserverfrachtung zu sichern, z.B. in dichten Containern mit Abdeckung bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist. Das entnommene, verunreinigte Material ist einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder Verwertung zuzuführen.

**7 Artenschutz-
rechtliche
Beurteilung**

Im Hinblick auf alle europäischen Vogel- und FFH-Arten (Anhang IV) sowie die streng geschützten Arten ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Damit müssen vermutlich auch keine Befreiungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. beantragt werden. Voraussetzung für diese Einschätzung ist die Einhaltung folgender Maßnahmen zur Vermeidung:

Der Beginn der Bauarbeiten und damit die Baufeldfreimachung wird außerhalb der Brutzeit (Mitte März bis Ende August) der potentiell angenommenen Bodenbrüter durchgeführt um eine Schädigung von Niststandorten, Eiern und Jungvögeln zu vermeiden. Bei Baufeldfreilegung innerhalb der Brutzeit ist eine Überprüfung der Fläche nach Bruten der unten genannten Arten durch einen Ornithologen durchzuführen. Bei Brutnachweis müssen die entsprechenden Flächen bis zur Brutbeendigung von der Baufeldfreilegung ausgeschlossen werden (Zielarten: Feldlerche, Schafstelze, Wachtel, Rebhuhn, Kiebitz).

**8 Grundwasser /
Oberflächen-
wasser**

Gesammeltes Niederschlagswasser ist über eine bewachsene Oberbodenschicht flächenhaft zu versickern. Kann die Flächenversickerung oder das Anlegen von Mulden aus Platzgründen

nicht verwirklicht werden, so ist eine linienförmige Versickerung über Rigolen oder Sickerrohre vorzusehen.

Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens wird in Abstimmung mit den zuständigen Fach - und Genehmigungsbehörden geklärt, in wie weit eine Einleitung von Oberflächenwasser der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung unterliegt.

Bei der Planung und Ausführung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sind die Grundsätze der Regenwasserbewirtschaftung in Siedlungen gem. ATV-DVWK Merkblatt 153 zu beachten

Auf die Möglichkeit der Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser zur Gartenbewässerung und Toilettenspülung wird hingewiesen. Der Bau von Regenwassernutzungsanlagen ist dem Landratsamt und dem Wasserversorger anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 TrinkwV; § 3 abs. 2 AVBWasserV). Es ist sicherzustellen, dass keine Rückwirkungen auf das öffentliche Wasserversorgungsnetz entstehen.

**9 Pflanz-
empfeh-
lungen**

Bäume I. Ordnung:

Acer platanoides, Spitzahorn
Acer pseudoplatanus, Bergahorn
Fraxinus excelsior, Esche
Pinus sylvestris, Waldkiefer
Quercus robur, Stieleiche
Tilia cordata, Winterlinde
Tilia platyphyllos, Sommerlinde

Bäume II. Ordnung:

Acer campestre, Feldahorn
Betula pendula, Birke
Carpinus betulus, Hainbuche
Prunus avium, Vogelkirsche
Salix caprea, Salweide
Sorbus aucuparia, Vogelbeere

Sorbus torminalis, Mehlbeere

Bäume III. Ordnung:

Amelanchier lamarckii, Kupfer – Felsenbirne

Obstbaumhochstämme:

lokal bedeutsame Kern- und Steinobstsorten

z. B. Jakob Fischer; Bohnapfel; Walnuß; Wilde Eierbirne; Birne

Alexander Lukas, schwäbische Steinweichsel, etc.

Sträucher:

Amelanchier ovalis, Felsenbirne

Cornus mas, Kornelkirsche

Cornus sanguinea, Hartriegel

Corylus avellana, Haselnuß

Euonymus europaeus, Pfaffenhütchen

Ligustrum vulgare, Liguster

Lonicera xylosteum, Heckenkirsche

Prunus spinosa, Schlehdorn

Rhamnus catharticus, Kreuzdorn

Ribes alpinum, Alpen-Johannisbeere

Rosa spec. , Heimische Strauchrosen, wie z.B. R. canina, R. arvensis, R. gallica, R. pimpinellifolia

Viburnum lantana, Wolliger Schneeball

Viburnum opulus, Gemeiner Schneeball

Ranker:

Clematis, Waldrebe

Hedera helix, Efeu

Parthenocissus veitchii, Wilder Wein

Polygonum aubertii, Schling-Knöterich

Verboten ist die Pflanzung der Gehölze, die als Zwischenwirt für die Erkrankungen im Obst- und Ackerbau laut Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit (Feuerbrandverordnung vom 20.12.1985, BGBl.I. 1985 S. 2551) gelten.

Weiterhin verboten ist die Pflanzung von giftigen Pflanzen.

10 Umgang mit Bodendenkmäler / archäologischen Funden

Nach aktuellem Kenntnisstand besteht kein Anlass, dass im Geltungsbereich Bodendenkmäler vorhanden sind. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen:

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

11 Brandschutz

Das Hydrantennetz ist nach dem Nr. 1.8/5, Stand 08.2000 des Bayer. Landesamts für Wasserwirtschaft bzw. nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) — Arbeitsblätter W 331 und W 405 — auszubauen. Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehem. Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln. Der Hydrantenplan ist vom Kreisbrandrat gegenzuzeichnen.

Zu den Rettungswegen aus dem Gebäude wird auf das Schrei-

- ben der OBB „Hinweise zu Brandschutzanforderungen an Tageseinrichtungen für Kinder vom 28.08.2009“ verwiesen.
- 12 Landwirtschaftliche Emissionen** Das Baugebiet grenzt unmittelbar an landwirtschaftliche Nutzflächen an. Die künftigen Nutzer sind darauf hinzuweisen, dass landwirtschaftliche Emissionen geduldet werden müssen.
- 13 Aufstellen von Kränen** Das Aufstellen von Kränen als Errichtung anderer Luftfahrthindernisse i.S.v. § 15 Abs. 1 Satz 1 LuftVG i.V.m. §§ 12 ff LuftVG bedarf im Bereich des § 12 Abs. 3 Ziff. 1 b LuftVG bei Überschreiten der dort genannten Begrenzungen der besonderen Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung Süd - ASt München - Milit. Luftfahrtbehörde - (§ 15 Abs. 2 Satz 3 LuftVG).
- 14 Plangenaugigkeit** Die Planzeichnung wurde auf der Grundlage einer digitalen Flurkarte (DFK) erstellt. Somit ist von einer hohen Genauigkeit auszugehen, wobei sich dennoch im Rahmen einer späteren Ausführungsplanung oder Einmessung Abweichungen ergeben können. Dafür kann seitens der Stadt und des Planungsbüros LARS consult, Memmingen, keine Gewähr übernommen werden.

D. Verfahrensvermerke

- 1 Der Stadtrat Landsberg am Lech hat in der Sitzung am 19.10.2011 die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "Kinderhaus Römerauterrasse" beschlossen. Der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.
- 2 Die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt.
- 3 Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 26.07.2012 bis 27.08.2012 öffentlich ausgelegt. Im gleichen Zeitraum wurden auch die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingeholt.
- 4 Die Stadt Landsberg am Lech hat mit Beschluss des Stadtrats vom 26.09.2012 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Landsberg am Lech, den _____._____

Neuner (Oberbürgermeister)

- 5 Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, § 1 Abs. 2 Nr. 3 Bekv und § 39 der Geschäftsordnung des Stadtrates im Landsberger Tagblatt, Ausgabe vom 12.12.2012 mit Hinweis auf § 44 Abs. 3 § 215 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Landsberg am Lech bereitgehalten.

Landsberg am Lech, den _____._____

Neuner (Oberbürgermeister)